Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön gem. § 110 Abs. 3 und 4 des LVwG[1] über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Rehwildabschusspläne im Kreis Plön

I.

Mit der Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 1 des LJagdG[2] entfällt die Verpflichtung zur Einreichung des Rehwildabschussplanes bei den unteren Jagdbehörden.
Aus diesem Grund sind mit Allgemeinverfügung des Kreises Plön vom 23.09.2016, Az. 1402-122, sämtliche für den Bereich des Kreises Plön bestätigten/festgesetzten Abschusspläne für Rehwild widerrufen worden. Die vorgenannten Abschusspläne verlieren damit ihre Gültigkeit.

II.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung ist angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

IV.

Hinweise:

1. Die Rückgabe der Rehwildabschussplanformulare ist nicht erforderlich.
2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Amt für Sicherheit und Ordnung des Kreises Plön, untere Jagdbehörde, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, Zimmer B 309, während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04522/743-254 wird empfohlen.

KREIS PLÖN

Die Landrätin
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
-untere Jagdbehörde-
Im Auftrag
gez.
(Dagmar Jegminat)
- stv. Amtsleiterin -

---

[1] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.- H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Ges. v. 21.07.2016 (GVOBl. Schl. - H. S. 659

[2] Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz -LJagdG-) vom 13.10.1999 (GVOBl. Schl. - H. 1999, S. 300, zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 27.05.2016 (GVOBl. Schl. - H., S. 162)